

GEBÜHRENSATZUNG FÜR MÄRKTE UND VOLKSFESTE
--

alte Fassung

Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Flohmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)

neue Fassung

Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die **Spezialmärkte** (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)

<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Für die Benutzung des Großmarktes, der Wochenmärkte und der Jahrmärkte, der Kirchweihen und anderer Volksfeste, des Christkindlesmarktes und der Flohmärkte erhebt die Stadt Karlsruhe Benutzungsgebühren zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührenverzeichnisse 1, 2 und 3.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>Schuldner der Gebühren ist, wer die Anlagen und Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der Benutzer den Stand, Platz oder Raum einem Dritten, so haften beide als Gesamtschuldner. Für Waren, die mit der Eisenbahn oder mit Lastkraftwagen in den Großmarkt eingebracht werden, ist Gebührenschuldner der Empfänger der Waren.</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Gebührenpflicht § 2 Gebührenschildnerin/Gebührenschildner § 3 Gebührenbemessung § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren § 5 Kostenersatz</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Für die Benutzung des Großmarktes, der Wochenmärkte und der Jahrmärkte, der Kirchweihen und anderer Volksfeste, des Christkindlesmarktes und der Spezialmärkte erhebt die Stadt Karlsruhe Benutzungsgebühren zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührenverzeichnisse 1, 2 und 3. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Zulassung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschildnerin/ Gebührenschildner</p> <p>Die Gebühren schuldet, wer die Anlagen und Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Eine dritte Nutzerin/ein dritter Nutzer der/dem die Benutzerin/der Benutzer Räume oder Flächen im Großmarkt überlässt, haftet neben dieser/diesem als Gesamtschildnerin/ Gesamtschildner. Für Waren, die mit Lastkraftwagen in den Großmarkt einge-</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenbemessung</p> <p>(1) Die Gebühren für den Großmarkt werden nach der Art des Betriebsbereichs, nach der Größe der zugewiesenen Fläche, nach dem Gewicht der eingebrachten Ware und im übrigen nach den im Gebührenverzeichnis Nr. 1 aufgeführten Kriterien bemessen. Sie werden in einmaligen Beträgen, in Tages- oder Monatsbeträgen erhoben. Gebühren, die nach dem Umfang der auf den Großmarkt mit Kraftfahrzeugen eingebrachten Waren (Einbringung mit Lkw) errechnet werden, können in Anlehnung an die Durchschnittswerte eines angemessenen längeren Zeitraums pauschaliert werden.</p> <p>Die Benutzer sind verpflichtet, eigene Aufzeichnungen über die tägliche Wareneinbringung zu führen und dem Marktamt auf Verlangen vorzulegen. Bei fehlenden oder unrichtigen Angaben kann die Bemessungsgrundlage nach § 162 AO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 4 c KAG geschätzt werden.</p> <p>(2) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden nach der zugewiesenen Fläche, nach der Art des Standplatzes und nach der Dauer der Platzzuweisung bemessen. Sie werden gemäß dem Gebührenverzeichnis Nr. 2 in einmaligen Beträgen, Tagesbeträgen oder Monatsbeträgen erhoben.</p> <p>(3) Werden im Großmarkt oder auf den Wochenmärkten Tagesstände und Räume an einem Tag mehrmals zugewiesen, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.</p> <p>(4) Die Gebühren für die Jahrmärkte, Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Flohmärkte werden nach der Art der Nutzung des Standplatzes, nach der Größe des Geschäftes und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners, im Übrigen nach den im Gebührenverzeichnis 3 aufgeführten Kriterien bemessen. Sie werden in einmaligen Beträgen erhoben.</p>	<p>bracht werden, ist Gebührensuldnerin/ Gebührenschuldner die Empfängerin/der Empfänger der Waren.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenbemessung</p> <p>(1) Die Gebühren für den Großmarkt werden nach der Art des Betriebsbereichs, nach der Größe der zugeteilten Fläche, nach dem Gewicht der eingebrachten Ware und im Übrigen nach den im Gebührenverzeichnis Nr. 1 aufgeführten Kriterien bemessen. Sie werden in einmaligen Beträgen, in Tages- oder Monatsbeträgen erhoben. Gebühren, die nach dem Umfang der auf den Großmarkt mit Kraftfahrzeugen eingebrachten Waren (Einbringung mit Lkw) errechnet werden, können in Anlehnung an die Durchschnittswerte eines angemessenen längeren Zeitraums pauschaliert werden.</p> <p>Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, eigene Aufzeichnungen über die tägliche Wareneinbringung zu führen und dem Marktamt auf Verlangen vorzulegen. Bei fehlenden oder unrichtigen Angaben kann die Bemessungsgrundlage nach § 162 AO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 4 c KAG geschätzt werden.</p> <p>(2) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden nach der zugeteilten Fläche, nach der Art des Standplatzes und nach der Dauer der Platzzuteilung bemessen. Sie werden gemäß dem Gebührenverzeichnis Nr. 2 in einmaligen Beträgen, Tagesbeträgen oder Monatsbeträgen erhoben.</p> <p>(3) Werden im Großmarkt oder auf den Wochenmärkten Tagesstände und Räume an einem Tag mehrmals zugeteilt, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.</p> <p>(4) Die Gebühren für die Jahrmärkte, Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte werden nach der Art der Nutzung des Standplatzes und nach der Größe des Geschäftes der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners, im Übrigen nach den im Gebührenverzeichnis 3 aufgeführten Kriterien bemessen. Sie werden in einmaligen Beträgen erhoben.</p>
--	--

(5) Übersteigt bei einem Standplatz die tatsächliche Inanspruchnahme die zugewiesene Fläche oder Frontmeterzahl, so wird die Gebühr für den übersteigenden Wert entsprechend nacherhoben.

(6) Soweit Gebühren nach Flächen oder Frontmetern berechnet werden, wird auf volle Quadratmeter bzw. Frontmeter auf- oder abgerundet. Tagesgebühren werden auf volle 10 Cent aufgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung oder der Inanspruchnahme einer Leistung.

(2) Einmalige Gebühren sowie Tagesgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Gebühren für Dauerzuweisungen sowie pauschalierte Gebühren sind jeweils bis spätestens 25. eines Monats für den folgenden Monat im Voraus an die Stadtkasse zu entrichten. Jahrmarktgebühren werden jeweils zum Ersten des Monats fällig, in dem mit dem Aufbau der Veranstaltung begonnen wird. Die Gebühren für Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebühren für die Zuweisung von Standplätzen auf dem Christkindlesmarkt sind bis spätestens 15. November eines jeden Jahres an die Stadtkasse zu zahlen.

(3) Quittungen für die Gebührenzahlungen sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar. Wer die Inanspruchnahme einer Einrichtung oder eine Leistung der Märkte erschleicht, hat die doppelte Gebühr zu entrichten.

(4) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

(5) Übersteigt bei einem Standplatz die tatsächliche Inanspruchnahme die **zugeteilte** Fläche oder Frontmeterzahl, so wird die Gebühr für den übersteigenden Wert entsprechend nacherhoben.

(6) Soweit Gebühren nach Flächen oder Frontmetern berechnet werden, wird auf volle Quadratmeter bzw. Frontmeter auf- oder abgerundet. Tagesgebühren werden auf volle 10 Cent aufgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der **Zulassung** oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Einmalige Gebühren sowie Tagesgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Gebühren für Dauerzulassungen sowie pauschalierte Gebühren sind jeweils bis spätestens **01.** eines Monats im Voraus zu entrichten. Jahrmarktgebühren werden jeweils zum **15.** des Monats fällig, in dem mit dem Aufbau der Veranstaltung begonnen wird. Die Gebühren für Kirchweihen und **andere Volksfeste sowie Spezialmärkte** sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Die Gebühren für die **Zuteilung** von Standplätzen auf dem Christkindlesmarkt sind bis spätestens 15. November eines jeden Jahres zu zahlen.

(3) Quittungen für die Gebührenzahlungen sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar. Wer die Inanspruchnahme einer Einrichtung oder eine Leistung der Märkte erschleicht, hat die doppelte Gebühr zu entrichten.

(4) Macht **eine Benutzerin**/ein Benutzer von **ihrem**/seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

<p style="text-align: center;">§ 5 Sicherheitsleistung</p> <p>Für die Zuweisung von Dauerverkaufsständen und Räumen kann Sicherheitsleistung für die Gebühr in Höhe von drei Monatsbeträgen verlangt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Auslagen</p> <p>Entstehen im Zusammenhang mit der Benutzung von Markteinrichtungen zusätzliche Auslagen für die Stadt, die nicht in einer Gebühr erfasst werden können, so sind diese zu erstatten. Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kostenersatz</p> <p>Entstehen im Zusammenhang mit der Benutzung von Markteinrichtungen zusätzliche Kosten für die Stadt, die nicht von einer Gebühr erfasst werden, so sind diese nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert zu erstatten.</p>
---	---